



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 12. Januar 1965

Teil III Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
21.12. 64	Anordnung über die Änderung der Abrechnungsform bei der Ver-, Be- oder Umarbeitung von Edelmetallen	1
15. 12. 64	Anordnung Nr. 2 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln	1
24.12. 64	Anordnung Nr. 8 über die Organisation der Altstoffwirtschaft — 2. Änderungsanordnung —	2

Anordnung über die Änderung der Abrechnungsform bei der Ver-, Be- oder Umarbeitung von Edelmetallen.

Vom 21. Dezember 1964

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- alle Betriebe, die gemäß § 2 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 4. März 1957 zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBI. I S. 214) Edelmetalle beziehen,
- VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg, VEB Vereinigte NE-Metall-Halbzeugwerke Hettstedt, Zweigwerk Berliner Metallhütten- und Halbzeugwerk, VEB Farbenfabrik Wolfen, (Herstellerbetriebe, die diese Edelmetalle ver-, be- oder umarbeiten).

§ 2

Die als P 2-Produktion abgerechnete Ver-, Be- oder Umarbeitung von Edelmetallen (Lohnveredelung ohne Metallpreise für Edelmetalle) in

- Halbzeug aus Edelmetallen,
- Kontakte, aus Edelmetallen für die Elektrotechnik und Elektronik,
- Laborgeräte und -kleinteile aus Edelmetallen,
- Großgeräte aus Edelmetallen,
- Verbindungen aus Edelmetallen

wird ab 1. Januar 1965 in P 1-Produktion (Einschluß des Metallpreises für die darin enthaltenen Edelmetalle) umgewandelt.

§ 3

Die Edelmetalle bzw. der ausbringbare Edelmetallinhalt sind von den bisherigen Rechtsträgern bzw. Eigentümern an die Herstellerbetriebe zu den Preisen und Bedingungen nach dem Stand vom 31. Dezember 1964 zu verkaufen.

§ 4

Die bei den Herstellerbetrieben zur Ver-, Be- oder Umarbeitung oder zum Umtausch in die im § 2 angeführten Erzeugnisse befindlichen Edelmetalle sind durch die Herstellerbetriebe umzubewerten. Das gleiche gilt für Unterwegsware.

§ 5

Ausnahmen von der im § 3 festgelegten Regelung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen, Abteilung Valuta und der Abteilung NE-Metallindustrie und Kali des Volkswirtschaftsrates.

§ 6

Diese Anordnung tritt* mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1964

**Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. F i c h t n e r
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung Nr. 2* über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln.

Vom 15. Dezember 1964

In Ergänzung des § 13 Abs. 2 der Anordnung vom 24. Januar 1964 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBI. III S. 100) wird in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der den Empfängern gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung vom 12. Oktober 1956 über den Rücklauf leerer Kabeltrommeln (GBI. I S. 1209) zustehende Erstattungsanspruch erlischt, falls die vor dem 1. April 1964 zur Auslieferung gelangten Kabeltrommeln nicht bis 31. Dezember 1964 beim Lieferwerk eingegangen sind.

* Anordnung (Nr. 1) (GBI. III Nr. 11 S. 100)